

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 4 – Bürgerservice	28.02.2019	2019-037
4.2/ZR 52-201		

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	13.03.2019			
Verwaltungsausschuss	20.03.2019			
Gemeinderat	28.03.2019			

Betreff:

Benutzungsordnung für die Kleinsporthallen Etzel und Friedeburg, Schützenweg

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Friedeburg verfügt in den Ortschaften Etzel und Friedeburg über zwei Turnhallen, die nicht unmittelbar an Grundschulen und Kindertagesstätten angegliedert sind. Bisher wurde auch deren Benutzung durch die Benutzungsordnung für Schulräume und Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Friedeburg vom 01.09.2002 geregelt. Dies erweist sich in der praktischen Anwendung jedoch zunehmend als unzureichend.

Die Kleinsporthallen Etzel und Friedeburg, Schützenweg sollen grundsätzlich einer größeren Zielgruppe zugänglich sein, als die den Schulen und Kindertagesstätten angegliederten Turnhallen und Sportstätten. So ist zum Beispiel eine gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten, beispielsweise zur Durchführung von Betriebssportangeboten, nach § 1 Abs.2 der oben bezeichneten Benutzungsordnung grundsätzlich ausgeschlossen.

Der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Entwurf einer Benutzungsordnung für die Kleinsporthallen Etzel und Friedeburg Schützenweg berücksichtigt die organisatorischen Besonderheiten der beiden Turnhallen. Beispielsweise wird das Verfahren zur Vergabe von Hallenzeiten sowie die Reihenfolge der Berücksichtigung von Anträgen geregelt, und ein anteiliger Kostenersatz definiert.

Grundsätzlich soll auch bei den Kleinsporthallen Etzel und Friedeburg, Schützenweg die Nutzung durch Vereine und Einrichtungen der Gemeinde Friedeburg im Vordergrund stehen. Ihnen wird bei der Vergabe von Hallenzeiten sowohl für die Dauernutzung (§ 6) als auch für die einmalige Nutzung (§7) ein Berücksichtigungsvorrang eingeräumt. Erst wenn sich aus den Belegungsplänen freie Kapazitäten für darüber hinausgehende Nutzungen ergeben, können Anträge von Drittpersonen oder Unternehmen bei der Vergabe von Hallenzeiten berücksichtigt werden.

Grundsätzlich soll für die Benutzung der Kleinsporthallen nach § 5 Abs.1 des Entwurfs eine Benutzungsgebühr in Höhe von 30,00 € je angefangener Benutzungsstunde erhoben werden. § 5 Abs. 2 ermäßigt die Gebühr jedoch für Einrichtungen der Gemeinde Friedeburg und für

Vereine, die nach den Bestimmungen der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Friedeburg förderfähig sind um 100 %. Ihnen werden also auch weiterhin die Kleinsporthallen Etzel und Friedeburg, Schützenweg unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für gemeinnützige Vereine, Organisationen und Gruppen, die nicht nach der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Friedeburg förderfähig sind, wird die Gebühr um 50 % reduziert. Anwendungsfälle dieses Ermäßigungstatbestandes könnten Vereine von außerhalb der Gemeinde Friedeburg sein.

Finanzielle Auswirkungen:

1	2	3
Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen
		Ca. 1.000,00 € jährlich

Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird empfohlen, dem Gemeinderat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Dem Verwaltungsentwurf vom 28.02.2019 der Benutzungsordnung der Gemeinde Friedeburg für die Turnhallen Friedeburg (Schützenweg) und Etzel wird zugestimmt.

Goetz

Anlagen:

Anlage 1 zu DRS 2019-037: Verwaltungsentwurf einer Benutzungsordnung für die Turnhallen Friedeburg (Schützenweg) und Etzel